



Schärer
Rechtsanwälte

Bestechung unter Privaten: Ein Kavaliersdelikt?

MLaw Pia Gössi



Überblick

- 1. Begriffe und Eingrenzung**
- 2. Änderungen im Korruptionsstrafrecht**
- 3. Handlungsbedarf für Unternehmen?**
- 4. Fazit**

1. Begriffe und Eingrenzung

Aktive Bestechung

- wer im Hinblick auf eine konkrete Handlung einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

Passive Bestechung

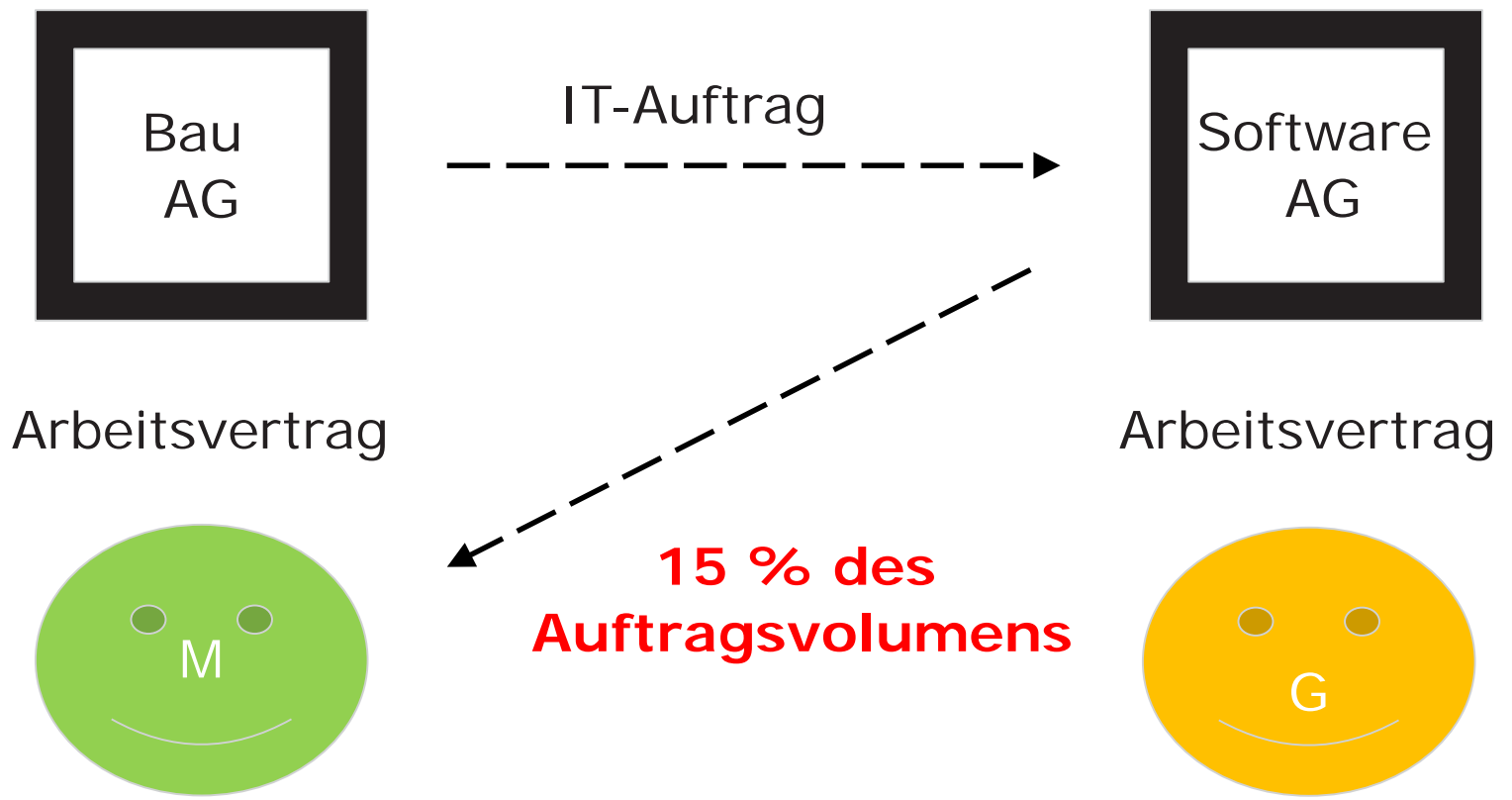
- Wer im Hinblick auf eine konkrete Handlung einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.



1. Begriffe und Eingrenzung

Ziel = Beeinflussung der Entscheidung durch einen nicht gebührenden Vorteil.

1. Begriffe und Eingrenzung



2. Änderungen im Korruptionsstrafrecht

- Privatbestechung ist seit 2006 umfassend strafbar.
- Kritik an den Bestechungsstrafnormen aus zwei Gründen

2. Änderungen im Korruptionsstrafrecht

1. Klärung des Geltungsbereichs der Privatbestechung

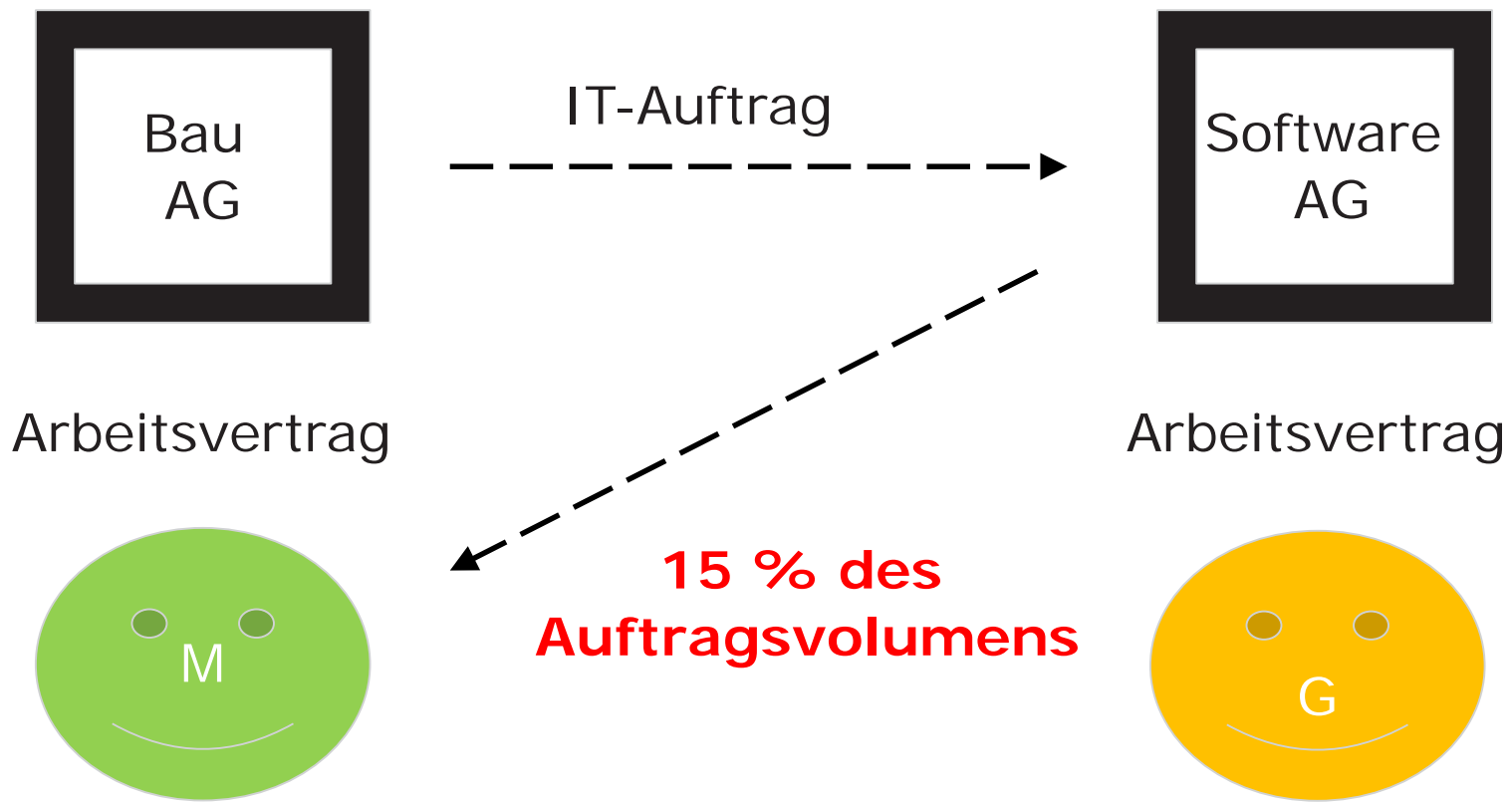
- Anwendbarkeit auch für nicht gewinnorientierte Organisationen, namentlich internationale Sportverbände (Lex FIFA)

2. Änderungen im Korruptionsstrafrecht

2. **Aufhebung der Voraussetzung eines Strafantrages**, d.h. Strafverfolgung von Amtes wegen (= Offizialdelikt)

- **Erhöhtes Risiko der Strafverfolgung**
- Ausnahme: Verfolgung nur auf Antrag bei einem leichten Fall

3. Handlungsbedarf für Unternehmen?



3. Handlungsbedarf für Unternehmen?



= **sich bestechen lassen**
Art. 322^{novies} StGB



= **bestechen**
Art. 322^{octies} StGB



= **Organisationsdefizit**
Art. 102 i.V.m. Art. 322^{octies} StGB

3. Handlungsbedarf für Unternehmen?

Strafbarkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB

Das Unternehmen macht sich **neben** der natürlichen Person strafbar, wenn dem Unternehmen vorzuwerfen ist, dass es nicht alle

erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren

getroffen hat, um die aktive Bestechung zu verhindern.

3. Handlungsbedarf für Unternehmen?

Sanktionen

- **Täter:**
 - Freiheits- oder Geldstrafen (!)
- **Unternehmen:**
 - Busse bis zu CHF 5 Mio.
 - Gewinnabschöpfung
 - (Reputationsschaden)
 - (Steuerfolgen und zivilrechtliche Haftbarkeit)

3. Handlungsbedarf für Unternehmen?

- Risikoanalyse
- Notwendige Richtlinien und Verhaltensanweisungen erlassen (Code of Conduct)
- Mitarbeiterinformation und -schulung
- Einrichtung von Kontrollmechanismen
- Meldestelle für Whistleblower
- Definition des Vorgehens bei tatsächlicher oder vermuteter Korruption
- evtl. Zertifizierung

4. Fazit

- Ausdehnung der Anwendbarkeit des Korruptionsstrafrechts im privaten Sektor
- Erhöhtes Strafverfolgungsrisiko
- Notwendigkeit zur Implementierung der erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen zur Verhinderung von Korruption in Unternehmen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!